



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, den 5. Mai 2022

Vernehmlassungsantwort Änderung des Energiegesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Vernehmlassung zu den Anpassungen am Energiegesetz. Grundsätzlich begrüsst die SSES die Stossrichtung, wie sie in der vorliegenden Vernehmlassung angedacht ist. Massnahmen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien fördern, sind im Sinne der SSES, auch wenn wir überzeugt sind, dass allen voran Effizienz- und Suffizienz-Massnahmen ergriffen werden müssen, um den Energieverbrauch zu senken. Dann bräuhete es weniger Ausbau. Aufgrund der Ausrichtung der SSES beschränken wir uns in dieser Vernehmlassung bei den Stellungnahmen auf Anpassungen, die sich auf Solaranlagen beziehen. Die Solarenergie möglichst rasch auszubauen, erachten wir als höchst prioritär. Die vorgeschlagenen Steuererleichterungen, aber auch ein Solarstandard für Neu- und Bestandesbauten inklusive finanzieller flankierender Massnahmen würden den Ausbau erheblich beschleunigen.

Enttäuscht ist die SSES, dass der Bundesrat die Solarpflicht nicht in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen hat. Die SSES ist überzeugt, dass es eine solche Solarpflicht braucht, wenn das vom Bund ausgewiesene Solarpotenzial auf Dächern wirklich realisiert werden soll. Aus diesem Grund haben wir im Kanton Bern auch die Solarinitiative mit lanciert. Ohne Pflicht wird es trotz aller Fördermassnahmen nicht möglich sein, den Ausbau in der angestrebten Zeit und im gewünschten Umfang zu realisieren, ohne dafür Freiflächen in Anspruch zu nehmen. Dies obwohl der Ausbau in der Bevölkerung an sich wenig bestritten ist. Dies ist vergleichbar mit der Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr während der Pandemie. Bevor die Pflicht eingeführt war, herrschte bereits grosse Einigkeit, dass es eigentlich sinnvoll wäre die Maske zu tragen. Die Mehrheit machte diesen Schritt aber erst, nachdem die Pflicht eingeführt wurde. Eine ähnliche Haltung ist beim Bau von Solaranlagen zu beachten. Solange es keine Pflicht gibt, findet der oder die Einzelne Ausflüchte, warum gerade bei ihm/ihr eine solche Anlage nicht gebaut werden kann. Wenn der Grundsatz klar ist, werden bereits zu Beginn der Planungen von Sanierungen und Neubauten Solaranlagen selbstverständlich mit einbezogen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Ergänzungen.

Mit sonnigen Grüssen,



Carole Klopstein,
Geschäftsleiterin SSES

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:
Carole Klopstein, Geschäftsführerin SSES
Tel. 031 370 80 00, E-Mail: carole.klopstein@sses.ch



Detallierte Rückmeldungen

1. Zur steuerlichen Entlastung von Eigentümerinnen und Eigentümern (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) Artikel 32 DBG / Artikel 9 StHG):

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Neubauten anders behandelt werden sollen als Bestandsbauten. Die heutige Situation führt zur unsinnigen Situation, dass Bauherrschaften beim Neubau häufig auf eine Solaranlage verzichten und diese zu einem späteren Zeitpunkt installieren. Das führt zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand, der gesamtwirtschaftlich und ökologisch nicht gewünscht sein kann. Dementsprechend ist die SSES der Meinung, dass diese steuerlichen Anpassungen überfällig sind. Wir haben bereits früher entsprechende Vorstösse im Kanton Bern angestossen und unterstützt und sind der Meinung, dass eine einheitliche nationale Regelung im Sinne der Energiewende wünschenswert ist. Solche einheitlichen Regelungen im Sinne der Steuerharmonisierung sollten sich aber nicht nur auf den Abzug der Kosten zur Erstellung von Solaranlagen beziehen. Es bedarf auch eines einheitlichen Umgangs einerseits in der Besteuerung der Erträge einer Solaranlage oder beim unterschiedlichen Umgang mit Indach- und Aufdachanlagen. Denn die steuerliche Benachteiligung von Indachanlagen, die in vielen Kantonen noch vollumfänglich zum amtlichen Wert einer Liegenschaft gerechnet werden und so zu höheren Liegenschaftssteuern und Eigenmietwerten führen, verhindert entweder ästhetisch ansprechende Lösungen oder führt dazu, dass Liegenschaftsbesitzer komplett auf die Installation einer Anlage verzichten. Zu bedenken ist auch, ob mit steuerlichen Anreizen für vollständig mit PV ausgerüstete Dächer das Problem der aufgrund der Eigenverbrauchsoptimierung nur zum Teil mit PV belegten Dächer angegangen werden kann.

2. Zum ausgeweiteten Meldeverfahren (Raumplanungsgesetz Artikel 18a):

Das heute bestehende Meldeverfahren hat sich an sich bewährt, auch wenn es – oft aus Unwissen – noch nicht immer angewandt wird. Zu oft werden noch Forderungen, beispielsweise seitens des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege, auch damit verknüpft, dass die Bauherrschaft auf den Bau einer Solaranlage verzichtet. Dementsprechend ist bereits beim bestehenden Meldeverfahren noch viel Aufklärung notwendig und auch bei der neu vorgesehenen Regelung wird diese sicher notwendig sein. Die Ausweitung des Meldeverfahrens ist sicher der richtige Schritt, um Fassadenanlagen, die einen wichtigen Anteil an die Winterstromversorgung leisten können, stärker voranzubringen. Die SSES wünscht sich eine möglichst grosszügige Auslegung der Voraussetzungen unter denen eine Solaranlage an Fassaden als genügend angepasst gilt. Die Anlagen, welche weiterhin Bewilligungspflichtig bleiben sind bereits sehr klar umrissen, so dass es möglichst wenig weitere Einschränkungen braucht.

3. Frage nach einem Standard zur Nutzung von Solarenergie auf geeigneten Neubauten:

Wir sprechen uns dafür aus, dass Bund oder Kantone umgehend für Neu- und Bestandsbauten, deren Dächer und Fassaden für die Nutzung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen geeignet sind, verbindliche Standards für deren vollflächige Nutzung setzen. Bei Bestandsbauten greifen die Vorgaben bei jeder Sanierung der betreffenden Bauteile oder wegen der viel zu niedrigen Sanierungsrate besser noch anlassunabhängig mit einer angemessenen Übergangsfrist von 10-15 Jahren, so wie dies in der Berner Solarinitiative vorgesehen ist. Alternativ könnten Gebäudeeigentümer verpflichtet werden, die für Solarenergie nutzbaren Bauteilflächen sowie den erforderlichen Infrastrukturräum im Gebäude gegen eine angemessene Abgeltung für die Erstellung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall ist eine kostendeckende Finanzierung für neue PV-Anlagen zu gewährleisten: Der Rücklieferetarif des Netzbetreibers und ergänzende staatliche Förderprogramme müssen über die Lebensdauer einer Solaranlage ihre Refinanzierung (inkl. angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals) sicherstellen – auch in Fällen mit geringem oder gar keinem Eigenverbrauch. Schliesslich müssen die Prozesse für Immobilienbesitzer möglichst einfach sein. Heute müssen sie sich bei Pronovo für Investitionsbeiträge für PV-Anlagen und beim BFE für Mittel aus dem Gebäudeprogramm bewerben, statt dass es einen Guichet Unique gibt, worüber alles zusammen abgewickelt werden kann.